



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 31.07.2017

---



## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Johann Beneke hat am 26.05.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Wiederherstellung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) mit verändertem Verlauf beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Brauel, Flur 3, Flurstück 116/11.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 21.07.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat